



EINGEGANGEN
24. FEB. 2021
99 Rechtsanwältinnen 39 III 21/20
Aktenzeichen:

Amtsgericht, Postfach, 60256 Frankfurt am Main

Telefon: 069/1367-2159
Telefax: 069/1367-6620

Rechtsanwältin
Friederike Boll
Wallstraße 25
60594 Frankfurt am Main

Ihr Zeichen: - ohne -
Ihre Nachricht

Datum: 18.2.21

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin Boll,

in der Personenstandssache

██████████ und

erhalten Sie die Anlage(n) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

██████████
Justizangestellte

Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.
Es ist ohne Unterschrift bzw. qualifizierte elektronische Signatur gültig.



Beschluss

EINGEGANGEN

24. FEB. 2021

geRechtsanwältinnen

In der Personenstandssache

betreffend

[REDACTED]

an der beteiligt sind

Die Antragstellerin zu 1. [REDACTED]

[REDACTED]

Die antragstellende Person zu 2. [REDACTED]

[REDACTED]

Die Antragstellerin zu 3.

[REDACTED]

-Verfahrensbevollmächtigte
Frau Rechtsanwältin Friederike Boll
Wallstr. 25 60594 Frankfurt

zu

1-3:

Die Antragsgegnerin
Das Standesamt der Stadt Frankfurt am Main
Bethmannstr. 3 60311 Frankfurt

Das Rechtsamt der Stadt Frankfurt am Main
Sandgasse 6, 60311 Frankfurt

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am
18.02.2021 beschlossen:

Der Antrag der Antragstellerin zu 1. und 3. sowie der antragstellenden Person zu 2.,
festzustellen, dass das Standesamt Frankfurt am Main verpflichtet war, die antragstellende
Person zu 2. als Elternteil der Antragstellerin zu 3. im Geburtenregister allein aufgrund der

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet

Der Geschäftswert wird auf Euro 5 000 festgesetzt.

Gründe

Die Antragstellerin zu 1. und die antragstellende Person zu 2. sind seit 2018 verheiratet. Die antragstellende Person zu 2. hat eine nicht-binäre Geschlechtsidentität und weist daher die Geschlechtsangabe „divers“ im Personenstand auf. Bereits während der Schwangerschaft der Antragstellerin zu 1. mit der Antragstellerin zu 3. wurde mit Schriftsatz vom 6.2.2020 zunächst beim AG Darmstadt vorgeburtlich die Anweisung des Standesamtes Babenhausen beantragt, die antragstellende Person zu 2. als Elternteil in das Geburtenregister einzutragen, was vom Standesamt Babenhausen abgelehnt wurde.

Am 27.2.2020 wurde die Antragstellerin zum 3. in Frankfurt am Main geboren. Das Standesamt Frankfurt am Main lehnte die Eintragung der antragstellenden Person zu 2. als Elternteil ebenfalls zunächst ab unter Hinweis darauf, dass für die Eintragung eines intersexuellen Elternteils keine Rechtsgrundlage oder Gerichtsentscheidung existiere. Mit Beschluss des AG Dieburg vom 3.11.2020 erfolgte die Adoption der Antragstellerin zu 3. durch die antragstellende Person zu 2. Am 7.12.2020 erfolgte die Eintragung der antragstellenden Person zu 2. in das Geburtenregister G 2058/2020 (Bl. 124 d. A.) als Elternteil durch das Standesamt Frankfurt am Main.

Die Antragstellerinnen zu 1. und 3. sowie die antragstellende Person zu 2. sind der Ansicht, dass auch nach erfolgter Eintragung der antragstellenden Person zu 2. als Elternteil ein Feststellungsinteresse bestehe. Sie führen dazu aus: „Auch nach der erfolgten Adoption besteht ein ungemindertes Rechtsschutzbedürfnis, da die Eheleute Edenhofner weitere Kinder planen und ihnen die erneute Durchführung nahezu identischer Verfahren insbesondere angesichts der betroffenen Grundrechte nicht zugemutet werden kann. Zudem spricht für die Zulässigkeit die Bedeutung der Sache und die bereits erlittenen Grundrechtseingriffe der Betroffenen, deren Wiederholung zu befürchten ist“.

Nach Eintragung der antragstellenden Person zu 2. als Elternteil in das Geburtenregister wird nunmehr unter Rücknahme aller sonstigen Anträge nur noch beantragt:

Es wird festgestellt, dass das Standesamt Frankfurt am Main verpflichtet war, die antragstellende Person zu 2. als Elternteil der Antragstellerin zu 3. im Geburtenregister allein aufgrund der Geburtsanzeige nebst Anlagen zu registrieren.

Das Standes- sowie Rechtsamt hält an seiner Einschätzung fest, dass die Eintragung allein aufgrund der Geburtsanzeige dem Standesamt nicht möglich gewesen wäre.

Wegen des weiteren Vorbringens wird auf den Akteninhalt, insbesondere die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist bereits unzulässig.

Die Sachanträge sind zurückgenommen worden und inhaltlich auch erledigt.

Ein Feststellungs- bzw. Rechtsschutzinteresse an der begehrten Feststellung ist nicht gegeben.

Gegenstand des hiesigen Personenstandsverfahrens ist die Klärung einer konkreten Streitigkeit.

Dies war die Frage der Eintragungsfähigkeit der antragstellenden Person zu 2. als Elternteil

tragstellerinnen zu 1 und 3. und der antragstellenden Person zu 2 erfolgt, die konkrete Streitfrage mithin erledigt

Das hiesige Verfahren dient weder der allgemeingültigen, abstrakten Klärung der Rechtslage noch stellt es ein Musterverfahren dar für mögliche weitere Kinder der Familie. Es ist weder erkennbar, ob und wann weitere Kinder geboren werden, noch welche Rechtslage zu diesem Zeitpunkt ggfs. bestehen wird.

Für die allgemeine Aufklärung der Rechtslage im Hinblick auf möglicherweise in Zukunft auftretende - außerhalb des hiesigen Verfahrens auftretende Sachverhalte - ist das Verfahren nicht angelegt und die begehrte Feststellung ist hier auch nicht zur Wahrung eines effektiven Grundrechtsschutzes der beteiligten Personen geboten.

Der Antrag war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 51 PStG; § 81 FamFG

Die Festsetzung des Geschäftswertes beruht auf § 36 III GNotKG

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb eines Monats bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main einzulegen. Befindet sich die/der Betroffene aufgrund einer freiheitsentziehenden Maßnahme in einer abgeschlossenen Einrichtung, kann sie/er die Beschwerde auch bei dem Amtsgericht einlegen, in dessen Bezirk die Einrichtung liegt. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der Entscheidung.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Darüber hinaus können Behörden Beschwerde einlegen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

1. VF: 10.03.2021
2. VF: 17.03.2021
Fristablauf: 24.03.2021 not. jd



19.02.2021

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Amtsgericht Frankfurt am Main, 22.02.2021

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle